

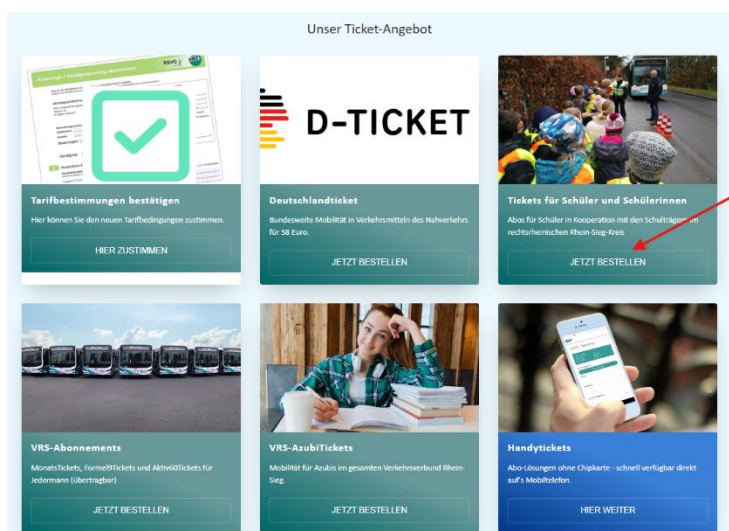
Im Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS) werden voraussichtlich bis zum 31.12.2025 von den Verkehrsunternehmen Deutschlandtickets für Schüler angeboten. Die Berechtigung zum Bezug des *Deutschlandticket Schule* ist in den Tarifbestimmungen geregelt. Wenn Sie dieses Merkblatt durch die Schule erhalten haben, können Sie ohne Weiteres ein Ticket bei der RSVG beantragen.

Wichtige Hinweise

- Bitte beantragen Sie das Ticket so früh wie möglich.
- Es gelten die Tarifbestimmungen, unter www.vrs.de/tickets/tarifbestimmungen.
- Bei Fragen: abo@rsvg.de oder 02241 / 499 – 0, wir helfen Ihnen dann gerne weiter.

Schritt 1: Hier sind Sie gefordert.

Füllen Sie das Online-Antragsformular unter www.abo.rsvg.de aus, wählen Sie dort „Tickets für Schüler und Schülerinnen“ aus. Wählen Sie hier die jeweilige *Schule* und das gewünschte *Startdatum* (immer zum Monatsbeginn) aus. Hiernach folgt der „Ticketinhaber“, der „Vertragspartner“ und die „Kontoverbindung“. Zum Schluss bestätigen Sie die „Tarifbestimmungen“, „Widerrufsbelehrung“, „Datenschutzhinweise“ und erhalten nach dem „JETZT KOSTENPFLICHTIG BESTELLEN“ eine E-Mail, die Sie bestätigen müssen. Hiermit haben Sie den Bestellvorgang abgeschlossen.



Hinweis zur Geschwisterstaffelung (nur bei freifahrtberechtigten Kindern)

Mit zunehmender Anzahl freifahrtberechtigter Kinder reduzieren sich die Selbstzahleranteile. So ist für das älteste freifahrtberechtigte Kind ein Eigenanteil von 14 € zu entrichten. Das Abo eines weiteren freifahrtberechtigten Kindes kostet 7 €, alle weiteren Kinder fahren frei. Wir nehmen unverbindlich eine Prüfung weiterer Verträge mit gleichlautenden Namen und Adressen vor, soweit wir darüber Kenntnis haben, um die Geschwisterstaffelung zu berücksichtigen. Sofern ältere freifahrtberechtigte Kinder nicht in unserem Kundenstamm auftauchen, benötigen wir in jedem Fall einen Nachweis über die Freifahrtberechtigung, sowie die Geschwisterstaffelung.

Schritt 2: Prüfung durch die Schulbehörden

Wir leiten die notwendigen Daten datenschutzkonform an die Schulbehörden weiter. Diese prüfen die Berechtigungen, also, ob der Besteller tatsächlich Schüler der angegebenen Schule ist,

und ob sich aus der Wohnadresse des Ticketinhabers eine Freifahrtberechtigung und damit eine Bezuschussung des Ticketpreises nach der Schülerfahrkostenverordnung ergibt. Da dieser Prozess einige Zeit in Anspruch nehmen kann, beantragen Sie Ihr Ticket bitte so früh wie möglich.

Wann ist ein Kind freifahrtberechtigt?

Das richtet sich nach den Bestimmungen in der Schülerfahrkostenverordnung des Landes NRW. Die Prüfung erfolgt durch die Schulbehörden.

Eine Freifahrtberechtigung wird i.d.R. erteilt, wenn der kürzeste Fußweg zwischen Wohnung und nächstgelegener Schule für die Schülerin oder den Schüler der Primarstufe mehr als 2 km, der Sekundarstufe I mehr als 3,5 km und der Sekundarstufe II mehr als 5 km beträgt oder besonders gefährlich bzw. ungeeignet ist. Andere Regeln können für Ersatzschulformen gelten.

Schritt 3: Ausstellung der Tickets

Nach der Prüfung der Schulbehörden konfigurieren wir Ihr Ticket, aktivieren den Vertrag und versenden innerhalb von 5 Werktagen die Auftragsbestätigung und das Ticket (Chipkarte).

Schritt 4: Änderungen während der Vertragslaufzeit

Änderungen von persönlichen Daten während der Vertragslaufzeit, insbesondere Schulwechsel und Umzüge teilen Sie uns bitte rechtzeitig vorher mit, da es in diesen Fällen einer erneuten Prüfung bedarf. Änderungen leiten wir dann ebenfalls zur Prüfung an die Schulbehörden weiter.

Häufige Fragen:

📄 Kann ich nachträglich Unterlagen einreichen?

Ja, Sie können jederzeit Unterlagen nachreichen. Eine Erstattungspflicht besteht jedoch nicht.

📄 Wie weise ich nach, dass ältere Geschwister bereits eine Freifahrtberechtigung für

Tickets anderer Verkehrsunternehmen haben?

Sie müssen nachweisen, dass das Kind mit Freifahrtberechtigung im selben Haushalt mit dem weiteren Kind wohnt. Das geht mit einer Meldebescheinigung oder der Kopie des Personalausweises des älteren Kindes. Zudem müssen Sie nachweisen, dass das ältere Kind freifahrtberechtigt ist, zum Beispiel mit einem Bescheid von der Schule oder Vertragsunterlagen für SchülerTickets mit anderen Verkehrsunternehmen.

📄 Welche Fragen kann die RSVG nicht beantworten?

Die RSVG kann keine Auskunft darüber geben, warum ihr Kind keine Freifahrtberechtigung erhalten hat oder wie lange die Prüfung durch die Schulbehörden dauert. Diese Fragen können nur die jeweiligen Schulämter beantworten.

📄 Was tue ich, wenn die Online-Eingabe bei mir nicht funktioniert?

Bitte schreiben Sie eine E-Mail an abo@rsvg.de. Am besten geben Sie auch eine Telefonnummer an. Während der Geschäftszeiten wird Ihnen dann schnell weitergeholfen.